

Inhaltsverzeichnis

Agenda	2
Entwicklungen im Steuerrecht	3
Liegenschaftenschätzung	11
Praxis Natürliche Personen	19
Zentralisierung / Quellensteuer Update	26
E-Bilanz	31
Unternehmensbewertung / Verdeckte Kapitaleinlagen	43
Verfahren zur Ergänzungssteuer	57
Rechtsprechung	62
Varia	70

Steuerseminar Thurgau 2023

Herzlich willkommen!

Marcel Ruchet

Agenda

- Begrüssung
- Entwicklungen im Steuerrecht
- Liegenschaftenschätzungen
- Veranlagungspraxis Natürliche Personen
- Zentralisierung Quellensteuer
- E-Bilanz
- Verdeckte Kapitaleinlagen
- Verfahrensrechtliche Aspekte der CH-Ergänzungssteuer
- Rechtsprechung
- Botschaft Regierungspräsident, Varia und Verabschiedung

Steuerseminar Thurgau 2023

Entwicklungen im Steuerrecht

Marcel Ruchet

Individualbesteuerung

Eckwerte des Bundesrates vom 30.8.2023

- Einführung auf allen drei Staatsebenen
- Ehepaare reichen 2 Steuererklärungen ein
- Erhöhung Kinderabzug auf CHF 12'000
- Kein Einpersonenhaushaltsabzug
- Kein Abzug für Einverdienerehepaare
- Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen werden abgesenkt und für sehr hohe Einkommen «leicht» erhöht.
- Insgesamt CHF 1 Mia. Steuerausfälle (Bund CHF 800 Mio.; Gemeinden CHF 200 Mio.)
- Steuerliche Mehrbelastungen bei Einverdienerehepaaren (Bundesrat spricht von «gewissen Mehrbelastungen»)



Individualbesteuerung

Mengengerüst:
Ca. 65'000
gemeinsam
besteuerte
Ehepaare in TG

Würdigung

- Einführung der Individualbesteuerung führt zu einem Bürokratiemonster
- Eingriff in die kantonale Tarifautonomie: Kantone müssen ihre bewährten Tarifsysteme umstellen (Splitting bzw. Doppeltarif haben Heiratsstrafe schon längst beseitigt!)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Einverdienerehepaare werden künftig steuerlich stärker belastet
- Steuerausfälle weder für Bund noch für Kantone verkräftbar
- Fachkräftemangel: Die wenigsten Ehepaare haben ihr Betreuungsmodell nur aus steuerlichen Gründen gewählt
- Sehr lange Umsetzungsfrist, da alle drei Staatsebenen betroffen. Jeder Kanton muss sein Tarifsystem umstellen (u.U. ist mit massivem Widerstand in den kantonalen Parlamenten zu rechnen).



Eigenmietwertbesteuerung

Beschluss Nationalrat vom 14.6.2023

- Vollständiger Systemwechsel, d.h. Abschaffung auch bei Zweitliegenschaften bei gleichzeitiger Streichung des Liegenschaftsunterhaltsabzugs (WAK-S, 20.6.2023: nur partieller Systemwechsel)
- Energiespar- und Umweltschutzabzüge sowie Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubau inkl. Abzugsvortrag sollen im DBG gestrichen werden
- Schuldzinsen: Abzugsberechtigung im Umfang von 40% der steuerbaren Vermögenserträge
- Ersterwerbberabzug (im ersten Steuerjahr nach Erwerb Abzug von CHF 10'000 Ehepaare / CHF 5'000 Übrige)
- Parlamentarische Initiative: Einführung einer kantonalen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften

Verlustverrechnung

Stossrichtung

- Ausweitung der Verlustverrechnung von 7 auf 10 Jahre

Hintergrund

- Annäherung an Totalgewinnprinzip
- Eines der Ziele besteht darin, Verluste aus der Covid-19-Pandemie auch über die bisherigen 7 Jahre hinaus zu verrechnen.
- Ebenfalls sind Start-ups im Fokus, die nach der Gründung lange Verlustsituationen kennen.

Verlustverrechnung

Inkrafttreten

- Spätestens am 1.1.2028, damit «Corona»-Verluste aus 2020 tatsächlich noch zur Verrechnung kommen
- Anpassungen DBG / StHG

Würdigung

- Fragezeichen hinter Wirksamkeit, da Unternehmungen, die während mehr als 10 Jahren Verluste verrechnen können, wohl eher rar gesät sind.

Status: Vernehmlassungsverfahren



OECD-Mindeststeuer

Nationale Umsetzung

- MindStV
- Inkrafttreten: 1.1.2024 (gewisse Staaten werden erst per 1.1.2025 einführen)

Kantonale Umsetzung

- Konzeptphase in Bezug auf Einführung eines sog. QRTC («Qualified Refundable Tax Credit»)
- Innovationsförderung (Subvention) über die Kanäle des Steuerbezugs (Subvention wird als Steuergutschrift ausgerichtet, die bei Nichtausschöpfen innert 4 Jahren ausbezahlt wird)



Einheitliche Bezugssoftware

- Die Vorlage zur Einführung einer einheitlichen Bezugssoftware befindet sich in den parlamentarischen Beratungen (vorberatende Kommission des Grossen Rates). Es kann damit gerechnet werden, dass sie bis Ende 2023 oder Anfang 2024 im Grossen Rat behandelt und verabschiedet wird.
- Im Steuergesetz soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden (und der Kanton) für den Steuerbezug eine einheitliche Software verwenden. Der Kanton soll für die Anschaffung und den Betrieb dieser Software zuständig sein. Die Anschaffungskosten trägt der Kanton. Die Kosten für den Betrieb dieser Software sollen vom Kanton und den Gemeinden hälftig getragen werden.



Neue Entschädigungsregelung

Stossrichtung

- Heutige Entschädigungsregelung für die Mitwirkung der Gemeinden an der Veranlagung natürlicher Personen und für den Steuerbezug natürlicher Personen: Giesskannenprinzip
- Um die Steuerämter zu einem stärkeren Engagement im Veranlagungsbereich zu animieren, sieht der Regierungsrat andere Entschädigungsansätze vor.
- Stärkung der Stellung der Gemeinden durch Möglichkeit, sich für die entschädigungspflichtigen Tätigkeiten mit anderen Gemeinden zusammenzuschliessen, um Synergieeffekte zu erzielen. Dies soll ebenfalls finanziell gefördert werden und die Autonomie der Gemeinden langfristig stärken



Neue Entschädigungsregelung

Status

- Entwurf wurde vorab mit Gemeindevertretern erarbeitet
- Externes Vernehmlassungsverfahren bis 23.10.2023



Abschaffung Liegenschaftensteuer

- Die Motion "Doppelbesteuerung von Liegenschaften abschaffen" vom 5. Mai 2021, mit der Pascal Schmid, Mathias Tschanen, Kristiane Vietze und Simon Wolfer die Abschaffung der Liegenschaftensteuer verlangen, wurde an der Sitzung vom 8. Dezember 2021 des Grossen Rats mit 64 Stimmen erheblich erklärt.
- Mit der Abschaffung der Liegenschaftensteuer entfällt auch der Gemeindeanteil, was rund Fr. 19 Mio. für die Politischen Gemeinden ausmacht. Vor Hintergrund einer angespannten Finanzlage unsicher, ob Abschaffung tatsächlich verkräftbar ist.
- Gemeinden verlangen Kompensation durch Kanton, was zusätzliche Lasten für Kanton mit sich bringen würde (pendente Motion «Beteiligung der Politischen Gemeinden am Ertrag der Grundsteuern»). Gemäss Antwort des Regierungsrates vom 15.11.2022 besteht dafür aber aus Gründen der Opfersymmetrie keine sachliche Berechtigung und darüber hinaus auch keinerlei finanzieller Spielraum, da sich die Finanzlage sehr stark eingetrübt hat.



Abschaffung Liegenschaftensteuer

Steuerertrag aus Liegenschaftensteuer 2023	CHF 34'472'128
Anzahl Grundstücke	200'539
Anzahl Rechnungen	76'983

Sehr effiziente Erhebung mit optimalem Kosten-/ Nutzenverhältnis

Vom Ertrag Liegenschaftensteuer gehen 57% an die Gemeinden

Motion Eigenbetreuungsabzug

- Die Eigenbetreuung von unmündigen Kindern soll steuerlich in Form eines neuen Sozialabzugs berücksichtigt werden.
- Wahlfreiheit zwischen Eigen- und Fremdbetreuung

Noch nicht im Grossen Rat behandelt.

Motion „Einheitliche steuerliche Behandlung von EL-Empfängern“

EL-Empfänger sollen künftig eine einfache Steuer von CHF 80 entrichten («Pauschalsteuer»)

Noch nicht im Grossen Rat behandelt.

Vorstösse auf Bundesebene

- Motion «Massnahme gegen Fachkräftemangel. Einführung eines Abzugs für freiwillige Überzeit»
- Parlamentarische Initiative «Keine Besteuerung von AHV-Renten»
- Motion «Monitoring für die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer»
- Motion «Grundstückgewinne zu Gunsten des preisgünstigen Wohnungsbaus verwenden» (Einführung einer Bundes-Grundstückgewinnsteuer)
- Motion «Steuerharmonisierungsgesetz und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder in Ausbildung vom Einkommen abziehen»
- Motion «Lotterie- und Glücksspielgewinne am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit des Gewinnes versteuern»

Steuerseminar Thurgau 2023

Liegenschaftenschätzung

Urs Steinmann, Grundsteuern

Änderungen bei der Steuerschätzung

Haushaltsgleichgewicht (HG) 2020 – drei Jahre danach

- Nutzung von GVTG-Daten für Mietwertberechnung
- Erfahrungsbericht

Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020 vom 25.06.2021

- Kaufpreis als Schätzungsgrund
- Situation im Kanton Thurgau



HG 2020 – drei Jahre danach

Nutzung von GVTG-Daten für Mietwertberechnung

Keine Vorortbesichtigungen mehr durch SV, statt dessen Nutzung von

- Masstabelle GVTG (analog 2. Seite Police) ohne Versicherungswerte
- Gebäude- und Wohnungsregister des Bundes
- Verkaufsdokus / Grundrisse bei neuen Überbauungen
- Thurgis (Mikrolage-Layer), Orthofoto, ÖREB-Kataster, Street-View
- etc.



HG 2020 – drei Jahre danach

Beispiel einer Marktmietwertberechnung

- Flächenmiete aus GVTG-Masstabelle

Gebäude Teil Gruppe				Gebäude Teil						
Nr.	Zustandsbeurteilung	Kubatur	Ausmass Art	Nr.	Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Stockwerke	Fläche
1	208368	75	523	1	534706	4.8	7.6	1.7		0
				2	534707	5.2	7.6	1.4		0
				3	534708	6	7.6	7.6	2.5	114

§ 10 GebSchätzungsV
(RB 956.13) schreibt
SIA-Norm 116 vor

Fläche aus Gebäudeversicherung:

Gesamtfläche:	114.00
Nettofläche ./ 25% (brutto/netto)	85.50



HG 2020 – drei Jahre danach

Beispiel einer Marktmietwertberechnung

- Abweichung zu Normfläche

Fläche aus Gebäudeversicherung:

Gesamtfläche:	114.00
Nettofläche ./ . 25% (brutto/netto)	85.50

Zu- und Abschläge bei Abweichung von der Normfläche:

Wohnung m ² Wohnfläche	Haus m ² Wohnfläche	Zu-/Abschlag in Prozent	
20	50	30	
30	60	27	
40	70	24	
50	80	21	
60	90	18	
70	100	15	
80	110	12	
90	120	9	
100	130	6	
110	140	3	
120	150	0	Normgrösse
130	160	-2	
140	170	-4	
150	180	-6	



HG 2020 – drei Jahre danach

Beispiel einer Marktmietwertberechnung

- Berücksichtigung Altersentwertung gemäss Zustand GVTG

Gebäude Teil Gruppe				Gebäude Teil								
Nr.	Zustandsbeurteilung	Kubatur	Ausmass Art	Nr.	Bezeichnung	Länge	Breite	Höhe	Stockwerke	Fläche		
1	208368	75	523	Ausmass	1	534706	Keller Süd	4.8	7.6	1.7	0	
					2	534707	Keller West	5.2	7.6	1.4	0	
					3	534708	Wohnhaus Süd	6	7.6	7.6	2.5	114

75% Zustand entspricht 25% Altersentwertung



Gemäss Thurgauer Schätzer-Handbuch, Kapitel 3:

- Basismietwert Gemeinde
- Wohnlage
- Verkehrslage

Fläche aus Gebäudeversicherung:

Gesamtfläche:	114.00
Nettofläche ./ . 25% (brutto/netto)	85.50
 Basismietwert der Gemeinde	 CHF 188.00
Abweichung von Normfläche in %	18.00
Wohnlage in %	-6.00
Verkehrslage in %	-6.00
Altersentwertung in %	-25.00
Total Zu-/Abschläge in %	-19.00
 Mietwert-Reduktion/-Aufschlag aufgrund Zu-/Abschläge	 -CHF 35.72
 anzuwendender Mietwert	 CHF 152.28
 Marktmietwert	 CHF 13'019.94



HG 2020 – drei Jahre danach

Erfahrungsbericht

- Trotz neuer Herleitung nur unwesentlich veränderte Mietwerte
- Einsprachequote unverändert bei tiefen 2%
- Personalbestand Ressort Liegenschaftenschätzung: 250 Stellenprozent

geschätzte Grundstücke NLW

	2019	2020	2021	2022	2023	Hochrechnung 2023
Generalrevisionen	5029	6622	6955	9207	7255	9259
Zwischenrevisionen	879	644	777	846	634	809
Total	5908	7266	7732	10053	7889	10068



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Ausgangslage

- Ein Ehepaar erwirbt eine Liegenschaft (EFH) für CHF 1,33 Mio., der Steuerwert beträgt CHF 879'000.- (66% des Kaufpreises).
- Das Kantonale Steueramt St. Gallen beantragt beim Grundbuch eine Neuschätzung aufgrund des bezahlten Kaufpreises. Diese ergibt einen neuen Verkehrswert von CHF 1'070'000.- (80% des Kaufpreises).
- Das Ehepaar erhebt Einsprache und beantragt die Aufhebung der Neuschätzung. Der Instanzenzug endet mit dem BGE.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Argumentation der Steuerpflichtigen

- Sie würden in verfassungswidriger Weise schlechter behandelt als bestehende Grundeigentümer.
- Ihnen widerfahre Willkür, wenn vor Ablauf des Zehnjahresturnus (SG, TG: 15 J.) neu geschätzt werde. Die Wertsteigerung sei der Marktentwicklung geschuldet und betreffe nicht nur sie, sondern alle Grundeigentümer.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Begründung Bundesgericht

- Kantonale Regelungen, welche Vermögenssteuerwerte vorschreiben, die über mehrere Jahre keine Anpassung erfahren und den Marktpreisen nicht annähernd entsprechen, verstossen gegen das Harmonisierungsrecht.
- Mangels einer Verkehrswertstatistik, die eine zeitnahe Anpassung der Vermögenssteuer an die Marktentwicklung erlauben würde, kann das Kantonale Steueramt den bundesrechtlichen Vorgaben des StHG nur gerecht werden, wenn es im Einzelfall eine Neubeurteilung der Schätzung veranlasst, sobald sich der Verkehrswert eines Grundstückes vom Schätzwert entfernt hat.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Begründung Bundesgericht

- Der Steuerpflichtige darf nicht erwarten, dass er zu einem tieferen Wert als dem Verkehrswert besteuert wird (Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit).
- Die Situation des Erwerbes einer Liegenschaft zu einem weit über dem Schätzwert liegenden Preis, ist nicht vergleichbar mit derjenigen eines ein Grundstück schon länger haltenden Eigentümers, bei dem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schätzwert den Marktwert nicht mehr hinreichend reflektiert.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Situation im Kanton Thurgau

- Leistungsüberprüfung (LÜP) 2013 hat Intervall der Steuerschätzungen von 10 J. auf 15 J. erhöht.
- Jahrelange Null-/Minuszinsen haben die Immobilienpreise explodieren lassen.
- Die aktuell bezahlten Kaufpreise weichen überwiegend mehr als 100% vom steuerlichen Vermögenswert ab.
- Bei interkantonalen Steuerauscheidungen müssen Nebensteuerdomizile zu hohe Schuldenanteile übernehmen (Repartitionswert TG: 120%).



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Anpassung Schätzungsverordnung per 1.1.2024

- **Ergänzung § 5 Schätzungsverordnung:**
Eine Zwischenschätzung ist von Amtes wegen vorzunehmen...
9. wenn der bei einer Handänderung bezahlte Kaufpreis wesentlich vom Realwert abweicht.
- **Ergänzung Weisung 3 zu § 5 Schäv:**
Eine Neuschätzung wird vorgenommen, wenn der Kaufpreis vom Realwert mindestens 20% abweicht.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Anpassung Schätzungsverordnung per 1.1.2024

- **Aufhebung Differenzierung Generalrevision / Zwischenschätzung**

Auslösendes Ereignis für eine Zwischenschätzung sind aktuell

- A) Grundstücksveränderungen (Aufteilung, Umzonungen)
- B) Gebäudeveränderungen (Um-, Neu-, Anbauten)

Folge A): ungleiche m²-Ansätze auf bisherigem und neuem Grundstück

Folge B): Wert des Grundstückes wird nach Investitionen nicht korrekt aktualisiert
(relativer Landwert)

Ziel: Eine Neuschätzung ist eine Neuschätzung und wird durch gewisse Ereignisse angestossen.



Bundesgerichtsurteil 2C_681/2020

Anpassung Schätzungsverordnung per 1.1.2024

- Besprechung am 4. Oktober 2023 mit Vertretern des HEV Thurgau im Beisein von RR Urs Martin.
- Schätzpraxis bezüglich bezahlter Kaufpreise wird bereits seit Bekanntgabe des BGE 2C_681/2020 umgesetzt.

Steuerseminar Thurgau 2023

Praxis Natürliche Personen

Urs Schneider

Inhalt

- Wirtschaftlich-technischer Neubau
- Abbruchkosten





Wirtschaftlich-technischer Neubau

Historie

Dumont-Praxis

- Das Bundesgericht hat die so genannte Dumont-Praxis (benannt nach dem Steuerpflichtigen, der die fragliche Streitsache bis vor das Bundesgericht zog) mit seinem Entscheid vom 15. Juni 1973 eingeführt (BGE 99 Ib 362).
- *Wenn ein Gebäude vom neuen Eigentümer kurz nach dem Kauf instandgestellt wird, sind die Kosten dieser Arbeiten grundsätzlich als Aufwendungen für die Verbesserung von Vermögensgegenständen (Art. 23 WStB) und nicht als Gebäudeunterhaltskosten, die nach Art. 22 Abs. 1 lit. e WStB vom Roheinkommen abgezogen werden könnten, zu behandeln.*
- Es wollte damit Rechtsgleichheit schaffen zwischen jenem Eigentümer, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand und damit zu einem tieferen Preis kauft, und jenem, der eine Liegenschaft nach der Renovation durch den früheren Eigentümer zu einem höheren Preis erwirbt.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

Historie

Präzisierung Dumont-Praxis

- 1997 hat das Bundesgericht seine eigene Rechtsprechung korrigiert und in einem Urteil festgehalten, dass die Kosten für den normalen Unterhalt neu erworbener, nicht vernachlässigter Liegenschaften sofort nach dem Erwerb abzugsfähig seien, sofern es sich nicht um Wert vermehrende Aufwendungen handelt (BGE 123 II 218).
- Die neue Praxis führte zu Abgrenzungsproblemen zwischen vernachlässigten und gut erhaltenen Liegenschaften.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

Historie

Abschaffung Dumont-Praxis

- Es sollen "alle Kosten, die dazu dienen, einen früheren Zustand einer Liegenschaft wieder herzustellen, als Unterhaltskosten abgezogen werden können. Dies soll auch bei neu erworbenen Liegenschaften (entgeltlicher Liegenschaftswechsel innerhalb der letzten fünf Jahre) zutreffen. Somit soll in allen Fällen die sogenannte objektiv-technische Betrachtungsweise und nicht mehr die wirtschaftliche Betrachtungsweise gelten [...]" (Bericht WAK-N, BBl 2007 7993 S. 8003 Ziff. 3).
- Seit dem 1. Januar 2010 sieht Art. 32 Abs. 2 DBG vor, dass "die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften" abgezogen werden können.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

Historie

Wirtschaftlich-technischer Neubau

- Urteil BGer 2C_153/2014 vom 4. September 2014: Vorwurf, die vollständige Verweigerung des Abzugs von Kosten bei "wirtschaftlichem Neubau" stelle einen Rückfall in die vom Gesetzgeber abgeschaffte Dumont-Praxis dar.
- Bundesgericht erwog, der Vorwurf sei unberechtigt, denn die Dumont-Praxis habe lediglich die Kosten zur Instandstellung einer stark vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach deren Erwerb betroffen.
- Sei es dagegen um eine nicht vernachlässigte Liegenschaft gegangen, so habe schon nach früherem Recht gegolten, dass der Eigentümer Kosten habe abziehen können, soweit sie für den normalen periodischen Unterhalt aufgewendet worden seien.
- Davon zu unterscheiden sei (und bleibe auch nach Abschaffung der Dumont-Praxis) der Fall, wo der neue Vermieter oder Verpächter die Liegenschaft renoviere, um den Miet- oder Pächtertrag zu steigern, oder wo eine (auch selbst genutzte) Liegenschaft ganz oder teilweise umgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt werde.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

Abschaffung

- Urteil BGer 9C 677/2021 vom 23. Februar 2023: Gesamtheitliche wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht mit der Entstehungsgeschichte von Art. 32 Abs. 2 DBG vereinbar.
- Beurteilung sämtlicher Kostenbestandteile hat nach objektiv-technischen Kriterien zu erfolgen.
- Kosten sind abzugsfähig, wenn sie der Instandstellung dienen und den früheren Zustand wiederherstellen (=werterhaltende Auslagen).
- Das Bundesgericht musste in diesem Fall die umstrittenen Kosten nicht beurteilen, da sich die Vorinstanz nicht mit deren Abzugsfähigkeit auseinandergesetzt hat. Aus diesem Grund wurde der Fall für weitere Abklärungen zurückgewiesen.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

Weiterhin nicht abzugsfähig (nicht werterhaltend)

- statische Verstärkung durch zusätzliche Träger
- Abbruch von Wänden oder Decken
- Erstellen von neuen Wänden
- Durchgänge zumauern oder aufbrechen
- Fenster vergrössern oder zumauern
- Dachaufstockung oder Einbau von Dachgauben.



Wirtschaftlich-technischer Neubau

- Raumumnutzungen wie z.B. das Versetzen der Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Badezimmer oder anderen Räumlichkeiten.
- Es sind sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang nicht abzugsfähig (auch die eigentlich abzugsfähigen Kosten für Bodenersatz etc., da im Vordergrund die neue Raumeinteilung und nicht die Instandstellung der Liegenschaft oder die Wiederherstellung des früheren Zustands der Liegenschaft steht (STRE.2021.163).
- Ersatzbaupraxis bleibt bestehen (Urteil des Bundesgerichtes: Ersatz Pergola durch Wintergarten 9C_704/2022)



Abbruchkosten

STRE.2022.63/64

Sachverhalt:

- Die Steuerpflichtigen sind Eigentümer eines Grundstücks. Sie liessen ein darauf gelegenes Gebäude abbrechen und anschliessend am selben Standort ein neues Gebäude errichten.
- In der Steuererklärung deklarierten die Steuerpflichtigen für den Abbruch des Gebäudes Unterhaltskosten in der Höhe von insgesamt Fr. 30'000.00. Hiervon liess die Veranlagungsbehörde keine Unterhaltskosten zu.
- Die Steuerpflichtigen machen geltend, sie hätten ein altes beheizbares Gebäude abgebrochen und ein neues nicht über 10 Grad Celsius beheizbares Gebäude gebaut, weshalb es sich um einen abzugsfähigen Ersatzneubau handeln müsse, bei welchem die Rückbaukosten steuerlich geltend gemacht werden können.



Abbruchkosten

Erwägungen:

- Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 14. September 1992 [StG, RB 640.1], Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11]).
- Als abziehbare Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls (§ 7a Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 10. November 1992 [StV, RB 640.11], Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018 [Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116]).



Abbruchkosten

Erwägungen:

- Als Ersatzneubau gilt ein Bau, der nach Abschluss des Rückbaus eines Wohngebäudes oder eines gemischt genutzten Gebäudes innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück errichtet wird und eine gleichartige Nutzung aufweist (§ 7b StV, Art. 3 der Liegenschaftskostenverordnung).
- Beim zurückgebauten Gebäude muss es sich um ein Wohngebäude oder ein gemischt genutztes Gebäude, das einen Wohnanteil aufweist, handeln. Dasselbe gilt für den Ersatzneubau (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuerrecht, 4. Aufl., Zürich 2021, § 30 N 161 f.).
- Aufgrund der Ausführungen der Steuerpflichtigen ist zu schliessen, dass kein Bereich des Neubaus ganzjährig als Wohnraum genutzt werden kann resp. dass der Neubau über keinen Wohnanteil verfügt



Abbruchkosten

Erwägungen

- Somit ist beim neu erbauten Gebäude nicht von einem Ersatzneubau gemäss § 7b StV und Art. 3 der Liegenschaftskostenverordnung auszugehen.
- Infolge dessen können die geltend gemachten Kosten für den Abbruch der vorbestehenden Baute und die Entsorgung des Bauabfalles nicht als Rückbaukosten im Sinne von § 34 Abs. 1 Ziff. 1 StG resp. Art. 32 Abs. 2 DBG steuerlich in Abzug gebracht werden.



Es bleibt spannend....

- Motion Gysin: Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über den Abzug von Liegenschaftskosten des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer (Liegenschaftskostenverordnung, SR 642.116) sowie die Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien (SR 642.116.1) wo nötig so zu ändern, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, Steuerabzüge für Dach- und Fassadenbegrünungen einzuführen.
- Motion Maret: Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden.

Steuerseminar Thurgau 2023

Zentralisierung / Quellensteuer Update

Domenic Hug

Inhalt

- ✓ Ein paar Zahlen
- ✓ Generelle Informationen zur Situation
- ✓ Versand Dokument / Zeitversatz Datum
- ✓ Geldfluss / Zahlungen
- ✓ Mahngebühren
- ✓ Tarife 2024
- ✓ Kontaktdaten





Ein paar Zahlen.....

- Wir erstellen rund 4'500 Verfügungen pro Monat; jeweils rund 7'000 per Ende jedes Quartals für über 36'000 quellensteuerpflichtige Personen.
- Wir haben seit 01.01.2023 über 24'000 Mails auf unsere allgemeine Mailadresse quellensteuer.sv@tg.ch erhalten.
- Unsere Hotline klingelt zwischen 50 und 60 Mal am Tag (über 1'000 Mal pro Monat).
- Wir erhalten rund 70 bis 80 Couverts an physischer Post pro Tag.



Generelle Informationen

Veranlagungsstand Quellensteuer

- Rückstand heute: zirka fünf Monate
- Rückstand per 31.12.2023 (Schätzung): zirka drei Monate
- Zuversichtlich, dass Rückstände bis Mitte nächstes Jahr aufgearbeitet sind
- Voraussetzung: getroffene Massnahmen greifen!





Versand / Zeitversatz Datum

Sachverhalt

- Verfügungsdatum wird beim Erstellen durch System gesetzt.
- Druck und Versand sämtlicher Quellensteuer-Dokumente erfolgt lediglich einmal pro Woche.
- Versand erfolgt mit B-Post.
- **Folge:** Teilweise hoher Versatz zwischen Dokumentdatum und effektiver Zustellung.

- **Wir arbeiten daran, auf technischer und organisatorischer Ebene eine Lösung zu finden.**



Geldfluss / Zahlungen

Sachverhalt

- Zahlungen mit QR-Code gemäss Rechnung Quellensteuer können direkt durch das System verbucht werden.
- Zahlungen via IBAN müssen durch Finanzverwaltung manuell verbucht werden. Zuweisung schwierig, da Steuerart nicht zwingend erkennbar.
- **Folge:** Zahlungen können falsch zugewiesen werden.

- **Bitte:** Zahlungen grundsätzlich mit QR-Code gemäss Rechnung Quellensteuer vornehmen. Ansonsten zwingend Bemerkung «Quellensteuer / Rech.Nr. 1631345» anbringen.



Mahngebühren ab 01.01.2024

§ 46a StV / Mahn- und Inkassogebühren

- Die Steuerverwaltung erhebt Mahn- und Inkassogebühren für die von ihr bezogenen Steuerbetreffnisse.
- Geht nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlung ein, wird der steuerpflichtigen Person eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt.
- Bleibt die Zahlungserinnerung ohne Wirkung, wird die steuerpflichtige Person gemahnt. Jede Mahnung löst eine **Mahngebühr von CHF 50** aus und wird mit dieser in Rechnung gestellt.

- **Bitte informieren Sie Ihre Kunden entsprechend!**



Tarife 2024

Neue Tarife

- Aufgrund des Ausgleichs der kalten Progression werden neue Tarife ab 01.01.2024 berechnet.
- Die Berechnungen sind momentan in Arbeit.
- Tarife werden wie gewohnt auf unserer Homepage veröffentlicht.
- Veröffentlichung erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat.



Kontaktdaten

Bei Fragen sowie für allgemeine Auskünfte zur Quellensteuer wenden Sie sich bitte an unsere Hotline:

- quellensteuer.sv@tg.ch
- 058 345 31 71



Eine solche organisatorische Anpassung wird trotz detaillierter und umsichtiger Planung nicht in jedem Punkt reibungslos verlaufen. Dies bringt ein Projekt solcher Tragweite mit sich.

Daher ein herzliches Dankeschön für Ihre Geduld mit uns.



Projekt IT Strategie SSK Stossrichtung S2

Steuerseminar Thurgau
10. November 2023



Wer bin ich?

Herzlich Willkommen

Erfahrungen

seit 2022	ANMA Consulting AG
2009 - 2022	Kantonale Steuerverwaltung Obwalden, Vorsteherin
2004 - 2009	Kantonales Steueramt Zürich Revisorin, Teamleiterin, Fachspezialistin

Aus- und Weiterbildungen

- CAS Data Privacy Officer (2023)
- CAS Applied Data Analytics (2020)
- EMBA, Focus in Digital and Innovative Management (2019)
Masterarbeit: KI in der Steuerveranlagung
- LL.M. Program in International Tax Law (2009)
- dipl. Steuerexpertin (2002)

61

Erfahrungen als Steuerverwalterin Kt-OW

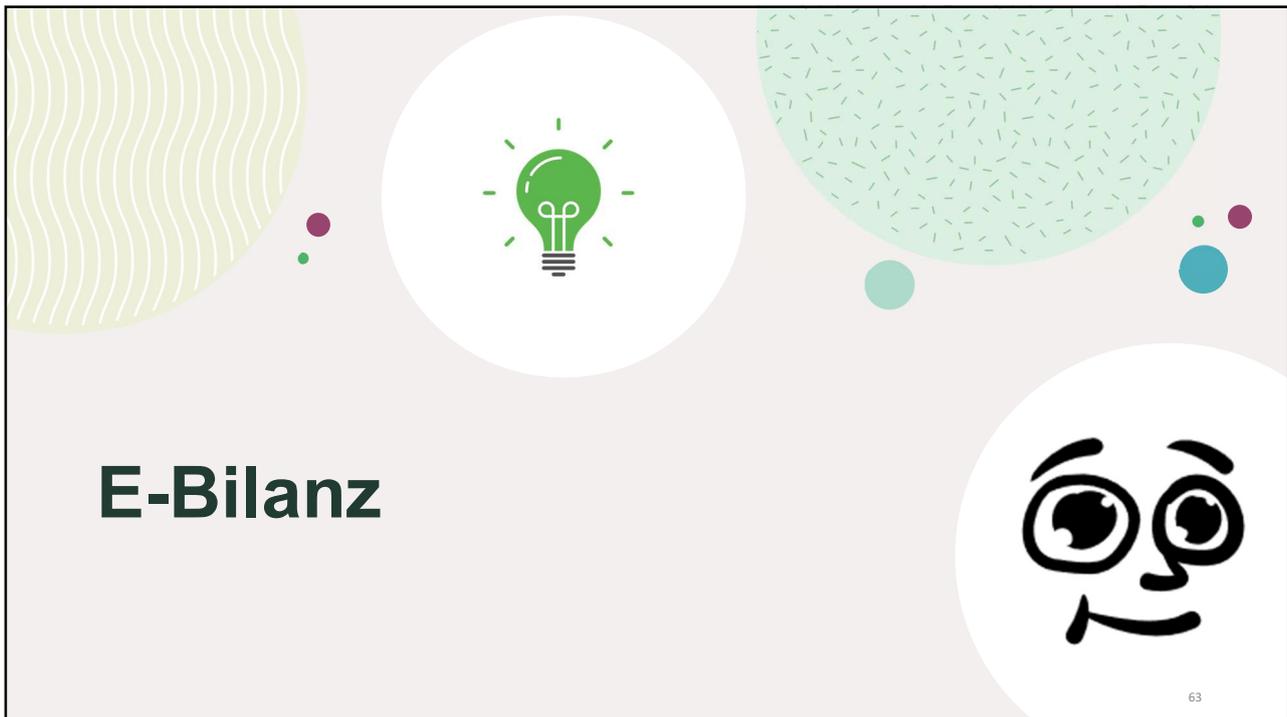
eTax Obwalden

- vollständig webbasierte Steuerdeklarationslösung ohne Unterschrift
- bedeutender Schritt im Bereich eGovernment
- führt den Steuerpflichtigen bei der Erfassung durch die Steuerthemen aus den verschiedenen Lebensbereichen
- grosse Akzeptanz in der Bevölkerung

Einführung eines eSteuerportals im Kanton Obwalden mit Basisfunktionen. Das eSteuerportal wird laufend erweitert, so dass ab 1. Januar 2024 sämtliche Kontakte zwischen der Steuerverwaltung und ihren Kundinnen und Kunden digital möglich sein wird.

62

62



Schweizerische Steuerkonferenz Leitbild Strategie SSK-IT

- Stossrichtung 1: Gemeinsames Verständnis im Bereich der natürlichen Personen
- **Stossrichtung 2: Opportunitäten nutzen im Bereich juristischer Personen**
- Stossrichtung 3: Digitalen Datenaustausch vorwärts bringen
- Stossrichtung 4: Referenzarchitektur entwickeln
- Stossrichtung 5: Professionalisierung und Zusammenarbeit stärken (unterstützende Stossrichtung)

65

Umfrage: E-Bilanz und Taxonomie Schweiz



Sommer 2022



Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

66

Umfrage: Vereinheitlichung der Ziffern

■ JA
■ NEIN

Sommer 2022

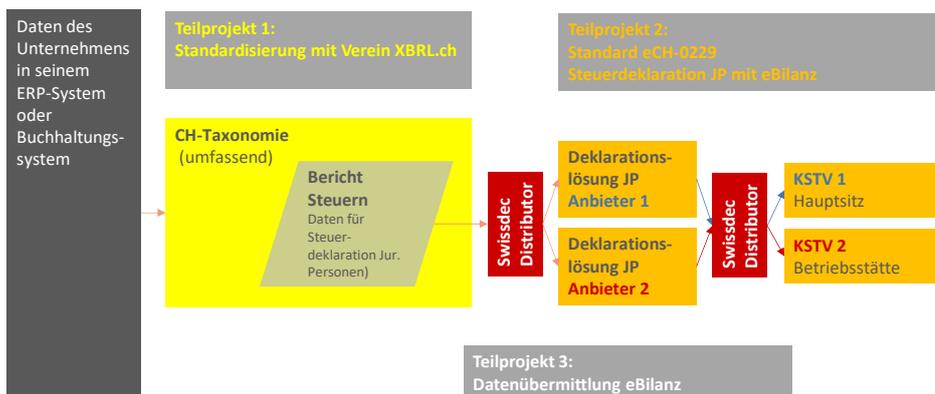


Unterstützt von Bing
© GeoNames, Microsoft, TomTom

67

Stossrichtung S2

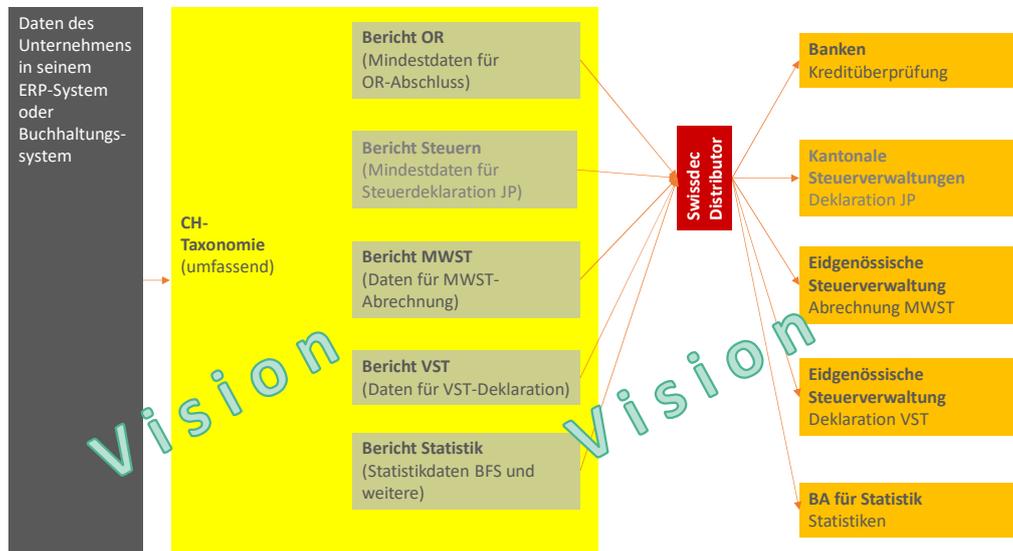
E-Bilanz und Steuerdeklaration JP



68

Stossrichtung S2

E-Bilanz und Steuerdeklaration JP - Vision



69

Inhalt der ersten Etappe

- für alle Juristische Personen:
 - Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
 - übrige juristische Personen (Vereine und Stiftungen)
- Standard soll durchschnittliche Unternehmen abdecken
- Standard beinhaltet E-Bilanz, Positionen und Beilagen
- möglichst alle Informationen sind der E-Bilanz zu entnehmen
- Positionen sollen fachlich und technisch eindeutig sein
- Visualisierung der eingereichten Informationen
- Alle Kantone verwenden den (freiwilligen) Standard

70

Weitere Etappe

- Einzelunternehmungen, Personengesellschaften
- weitere Steuerarten (MWST, VSt)
- nicht durchschnittliche Unternehmen
(z. B. Banken, Spezialfälle)
- Steuerauscheidungen

71

Ziel

- Das Ziel des Projektes ist, dass alle Kantone in der Deklarationslösung (JP) möglichst viele Informationen harmonisiert verlangen.
- Ein solcher Standard bringt sowohl für die Steuerpflichtigen, die Treuhandbranche und die Steuerverwaltungen viele Vorteile.
- Allfällige kantonsindividuellen Zusätze sind ebenfalls im Standard enthalten.

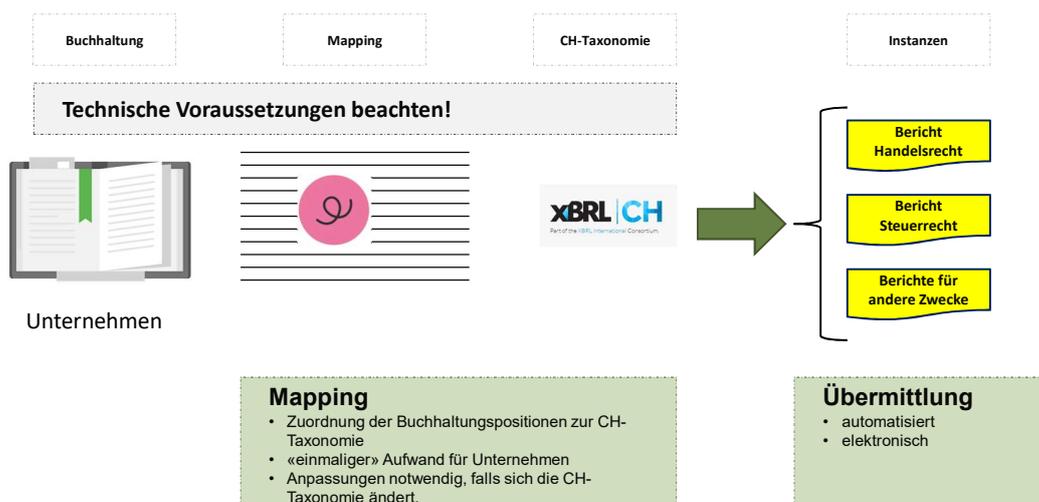
72

CH-Taxonomie (Teilprojekt 1)

- Zusammenarbeit mit dem Verein XBRL
- CH-Taxonomie
- Bericht Handelsrecht
- Bericht Steuerrecht (Inhalt durch Teilprojekt 2 erarbeitet)
- Verein XBRL bietet Plattform für Weiterentwicklungen an (analog Deutschland)
- Jährlich soll in Arbeitsgruppen (mit Mitgliedern des Vereins) die entsprechenden Taxonomien geprüft und bei Bedarf ergänzt werden.

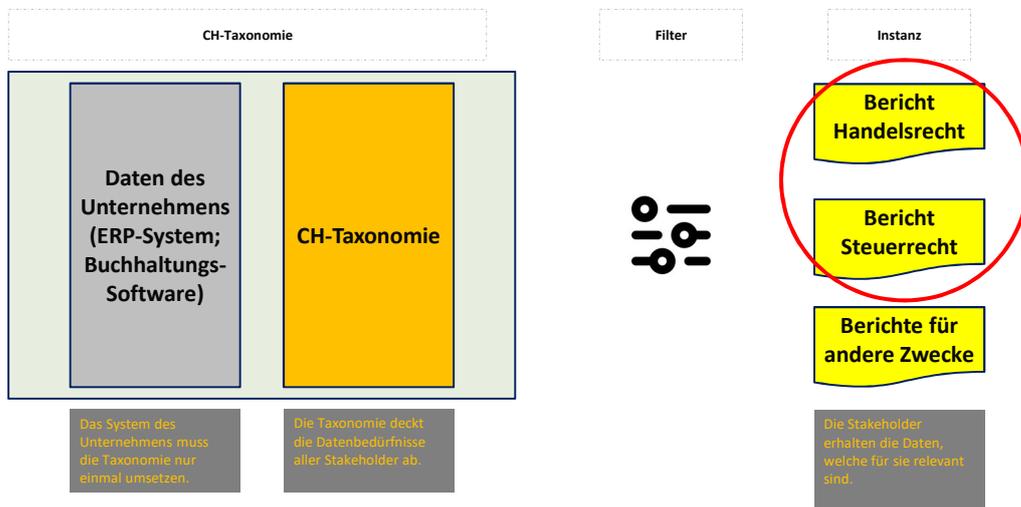
73

CH-Taxonomie (Teilprojekt 1)



74

CH-Taxonomie (Teilprojekt 1)



75

Steuerrecht (Teilprojekt 2)

- Bestimmung der Positionen für eCH-0229
- Harmonisierung der Datenerhebung für alle Kantone



eCH-0229

- Inhalt ist bis am 31. Dezember 2023 definiert.
- Technische Umsetzung des eCH-0229 bis im Herbst 2024

76

Datenübermittlung (Teilprojekt 3)

- Es werden Tests zur Übermittlung gemacht, welche den end-to-end Prozess (als proof-of-concept) bestätigen.
- Basierend auf dem Prototyp der Übermittlung werden die nächsten Schritte für eine Pilotierung des Standards vorgeschlagen

77



Steuererklärung 2024
Kanton xy

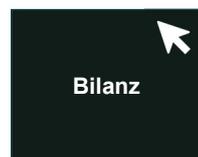


max.muster@abcd.ch

Beispiel / Muster / Entwurf

Bilanz

Aktiven
Passiven
Erfolgsrechnung



78

Künftige Deklaration

Muss-Felder

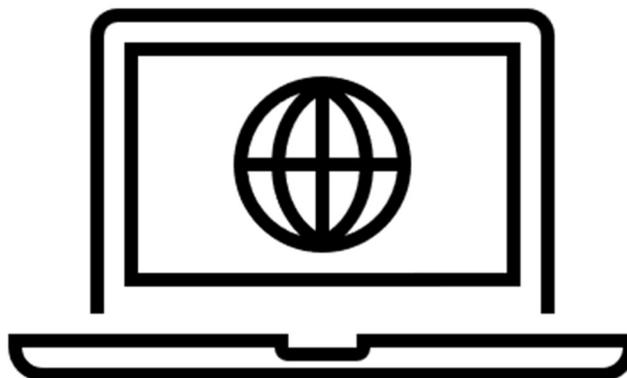
- E-Bilanz
- weitere wenige Positionen (z. B. Gewinnverwendung)

E-Bilanz

- kann elektronisch in Deklarationslösung übertragen werden
- kann manuell in Deklarationslösung eingegeben werden
- kann auf Papierformular ausgefüllt werden

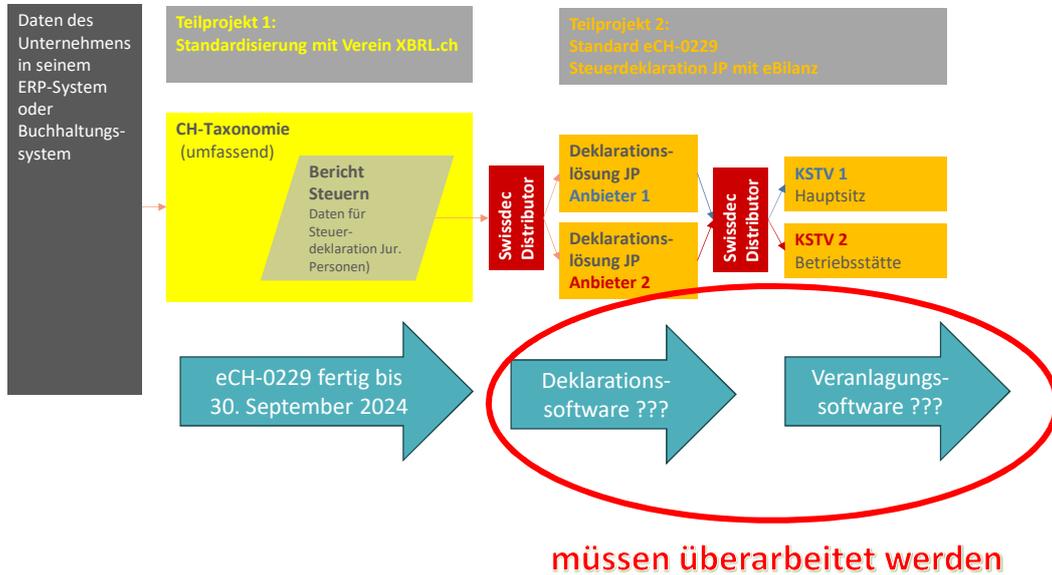
79

Was heisst das für Sie?



Stossrichtung S2

E-Bilanz und Steuerdeklaration JP



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Marianne Nufer

dipl. Steuerexpertin
ANMA Consulting
Hobelstrasse 5
6064 Kerns
marianne.nufer@anma.swiss

Steuerseminar Thurgau 2023

Unternehmensbewertung / Verdeckte Kapitaleinlagen Michael Büchi

Unternehmensbewertung

§ 13 StV:

¹ Für die Berechnung des Ertragswertes ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre massgebend. Der Kapitalisierungszinssatz wird durch den Regierungsrat festgelegt.

² Der Unternehmenswert entspricht bei der Mittelwertmethode dem Durchschnitt des je einfach gewichteten Ertrags- und Substanzwertes.

Mit RRB Nr. 591 vom 24. Oktober 2023 hat der Regierungsrat den Kapitalisierungszinssatz für die Steuerperiode 2023 wie im Vorjahr auf 11 % festgelegt.

Unternehmensbewertung

Anwendbare Kapitalisierungszinssätze SSK / TG

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
SSK	7 %	7 %	7 %	9.5 %	8.5 %	7.75 %
TG	9.5 %	9.5 %	9.5 %	11.0 %	11.0 %	11.0 %
Differenz	2.5 %	2.5 %	2.5 %	1.5 %	2.5 %	3.25 %

Verdeckte Kapitaleinlagen - Inhalt

- Grundsätze des Kapitaleinlageprinzips (KEP)
- Bisheriges Verständnis
- Urteil BGE 149 II 158 / Sachverhalt
- Auswirkungen
- Herausforderungen
- Lösungsansatz
- Umsetzung in der Praxis
- Beispiele



Grundsätze des KEP (1)

- Unternehmenssteuerreform II / Volksabstimmung vom 24. Februar 2008, u.a. Annahme KEP, Inkrafttreten per 1. Januar 2011
- Art. 20 Abs. 3 DBG und Art. 7b. Abs. 1 StHG: «Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital...».
- Leistungen von nahestehenden Personen, z.B. Schwester- oder Grossmuttergesellschaften fallen somit nicht darunter.



Grundsätze des KEP (2)

- Die allgemeinen Grundsätze sind in den KS-ESTV Nr. 29 bis 29c festgehalten.
- Rückzahlungen von Reserven aus Kapitaleinlagen sind nicht nur von CH-Gesellschaften (VSt), sondern bei den direkten Steuern auch an die Inhaber der Anteilsrechte von ausländischen Gesellschaften steuerfrei. Nachweis muss vom Anteilshaber erbracht werden.

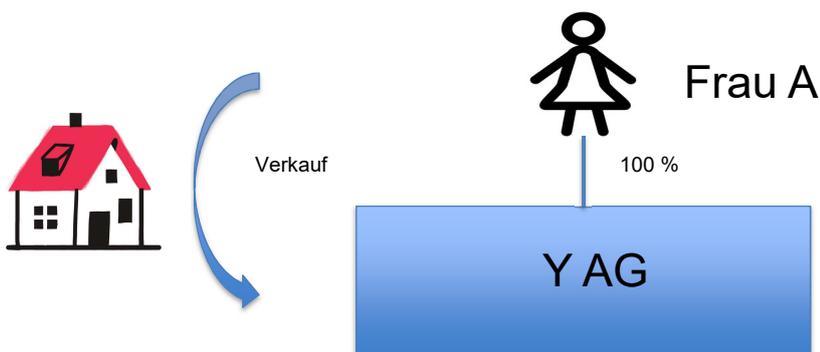


Bisheriges Verständnis

- Bedingungen:
 - In der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen und die Gesellschaft meldet jede Veränderung auf diesem Konto der ESTV.
- Für die Einkommenssteuer wie auch die Verrechnungssteuer gelten offene Kapitaleinlagen als Reserven aus Kapitaleinlagen (KER).
- Demgegenüber stellen verdeckte Kapitaleinlagen keine KER dar.
- KS-ESTV Nr. 29 bis 29c seit 09. Dezember 2010 entsprechend festgehalten.



BGE 149 II 158 / Sachverhalt (1)

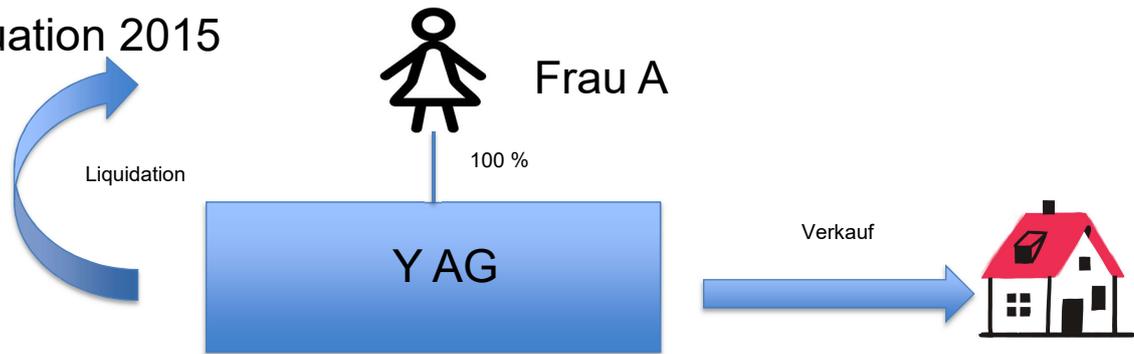


Im Jahr 2003 erwarb die Y AG eine Liegenschaft von ihrer Alleinaktionärin und bilanzierte sie in der eigenen Buchhaltung weit unter den Anschaffungskosten.



BGE 149 II 158 / Sachverhalt (2)

Situation 2015



Verkauf Liegenschaft mit Gewinn von rund CHF 2.3 Mio. Anschliessend Liquidation der Y AG. Liquidationsdividende entsprach Liegenschaftsgewinn.



BGE 149 II 158 / Sachverhalt (3)

Kantonale Steuer-
verwaltung stellt
Vermögenszuwachs fest
und besteuert die rund
CHF 2.3 Mio.



EINSPRACHE

Abweisung der Einsprache, da Liquidationsgewinn. Weiterzug bis vor Bundesgericht.



BGE 149 II 158 / Sachverhalt (4)

- Die Auszahlung verdeckter Kapitaleinlagen fällt unter Art. 20 Abs. 3 DBG. Für ein Verbuchungserfordernis enthält der Wortlaut dieser Bestimmung keine Grundlage.
- Die Rückzahlung der verdeckten Kapitaleinlage ist steuerfrei.



Auswirkungen

Urteil hat Auswirkungen auf die langjährige Praxis:

- Steuerfreiheit der Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen auf Stufe des Anteilsinhabers (Art. 20 Abs. 3 DBG).
- Die Deckungsgleichheit der Einlagen für die Einkommenssteuer und die VSt ist nicht mehr gegeben.
- Für die VSt ergeben sich keine Änderungen, da für diese Steuerart der gesonderte Ausweis (Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG) gesetzlich verlangt wird.



Herausforderungen

- Systematische Unterbesteuerungen sollen vermieden werden.
- Lösung soll dem Urteil direktsteuerlich Rechnung tragen, die anderweitige (zivilrechtliche) Praxis des KEP jedoch nicht antasten.
- Bisherige Praxen (z.B. Agiolösung mit stillen Reserven bei Transponierungen) sollen weitergeführt werden können.
- Schaffung von weiteren Problembereichen soll vermieden werden.
- Verdeckte Kapitaleinlagen können steuerlich nicht administriert werden. Dies gilt insbesondere auch bei Umstrukturierungen.
- Die Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage muss durch die kantonale Steuerbehörde geprüft werden (offene = ESTV).



Herausforderungen

Grundproblematik:

- Die Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen, welche im Zeitpunkt der Einlage nicht besteuert wurden, können zu systematischen Unterbesteuerungen führen.
- Insb. Transponierungen, Art. 20a Abs. 1 Bst. b DBG / Umstrukturierungen, Art. 19 Abs. 1 Bst. b und Art. 61 Abs. 1 Bst d DBG)

Lösungsansatz

Beschränkung auf den zivilrechtlichen Liquidationsfall.

Umsetzung in der Praxis (1)

Qualifizierende verdeckte Kapitaleinlage

- ESTV ist – auch nach Fällung des erwähnten Urteils des Bundesgerichts – der Ansicht, dass der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 20 Abs. 3 DBG nicht beabsichtigte, dass durch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips Unterbesteuerungen bei der Einkommenssteuer resultieren sollen.
- Eine derartige Unterbesteuerung würde bspw. dann eintreten, wenn eine verdeckte Kapitaleinlage, die im Zeitpunkt der Einlage beim Anteilsinhaber nicht zu einer Besteuerung geführt hat, bei der späteren Rückzahlung auf Grund von Art. 20 Abs. 3 DBG nicht mit der Einkommenssteuer erfasst würde.



Umsetzung in der Praxis (2)

«Weitergabe» von qualifizierenden verdeckten Kapitaleinlagen

- Verdeckte Kapitaleinlagen können im Rahmen von Umstrukturierungen nur auf andere Rechtsträger übertragen werden, wenn die Höhe der Einlage und der Umfang der Übertragung nachgewiesen werden.
- Gelingt dieser Nachweis nicht, verbleiben die verdeckten Kapitaleinlagen beim Rechtsträger, welcher sie ursprünglich empfangen hat.



Umsetzung in der Praxis (3)

Rückzahlung:

- Die steuerfreie Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen kann erst im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geltend gemacht und beurteilt werden, da die einkommenssteuerliche Behandlung von Beteiligungserträgen beim Anteilsinhaber auf den zivilrechtlichen Beschlüssen der Organe einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft basiert. Diese Beschlüsse können handelsrechtlich nur die offen ausgewiesenen Reserven umfassen, weshalb der Anteilsinhaber ausserhalb des Rahmens einer zivilrechtlichen Liquidation keine verdeckten Kapitaleinlagen geltend machen kann.



Umsetzung in der Praxis (4)

Nachweis und Verrechnungssteuer:

- Der Nachweis, dass die Ausschüttung einer Liquidationsdividende eine Rückzahlung einer verdeckten Kapitaleinlage nach Art. 20 Abs. 3 DBG darstellt, muss vom Anteilshaber erbracht werden. Die Deklaration der Emissionsabgabe (Form. ESTV) kann dabei ein Indiz für das Vorliegen einer verdeckten Kapitaleinlage sein.
- Für die Belange der Erhebung der Verrechnungssteuer gilt das Verbuchungserfordernis gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG weiterhin.



Umsetzung in der Praxis (5)

Deklaration beim Anteilshaber:

- Da die Verrechnungssteuer nicht bloss die Einkommenssteuern, sondern auch die kantonale Vermögenssteuer sichert, ist auch bei der Rückzahlung von nachgewiesenen verdeckten Kapitaleinlagen eine korrekte Deklaration für die Erlangung des Rückerstattungsanspruchs zwingend erforderlich (Art. 23 VStG). Die Rückerstattung der erhobenen Verrechnungssteuer auf der Rückzahlung von nachgewiesenen, nach dem 31. Dezember 1996 durch den Anteilshaber geleisteten verdeckten Kapitaleinlagen im Rahmen einer zivilrechtlichen Liquidation, erfolgt bei inländischen natürlichen Personen im Privatvermögen durch ordentliche Deklaration in der Steuererklärung. Dabei ist im Wertschriftenverzeichnis der Bruttoertrag in Spalte A (der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge) zu deklarieren und gleichzeitig in Spalte B (nicht der Verrechnungsteuer unterliegende Erträge) im Ausmass der nachgewiesenen verdeckten Kapitaleinlage ein Minusbetrag aufzuführen.

Beispiel 1

Unterbesteuerung (Transponierung):

X ist Eigentümer der A AG:

- CHF 100'000 Nennwert
- CHF 200'000 übrige Reserven
- CHF 600'000 Verkehrswert der A AG (daher CHF 300'000 stille Reserven)

X bringt die A AG in die von ihm beherrschte, neu zu gründende B AG ein:

- CHF 100'000 Liberierung Aktienkapital
- CHF 200'000 Agiolösung, keine Geltendmachung von KER, keine Besteuerung einer Transponierung
- CHF 300'000 verdeckte Kapitaleinlage (steuerfrei bei Liquidation?)  **NEIN**

Beispiel 2

Unterbesteuerung (Umwandlung Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft):

Y ist selbständig erwerbstätig und wandelt sein Einzelunternehmen im Jahr 202n durch Sacheinlagegründung in eine GmbH um:

- CHF 500'000 - stille Reserven, steuerneutrale Übertragung
- Doppelbelastung nicht mehr gegeben (verd. Kapitaleinlage)

Ist diese verdeckte Kapitaleinlage bei Liquidation steuerfrei?

Nein, führt zu Unterbesteuerung.



Beispiel 3

Einlage (Aktivum):

- J ist Anteilsinhaber (100 %) der W AG und hat im Jahr 2021 ein Fahrzeug im Wert von CHF 50'000 (Zeitpunkt der Einlage) zu CHF 30'000 in die W AG (Reserven) eingelegt.
- Die W AG schreibt das Fahrzeug nach anerkannten steuerlichen Werten ab und verkauft dieses im Jahr 2023 zu CHF 25'000 (Buchwert: CHF 18'000).

Zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Betrag kann J die verdeckte Kapitaleinlage geltend machen?

Bei der zivilrechtlichen Liquidation können die CHF 20'000 geltend gemacht werden. Nachweis muss durch den Steuerpflichtigen erbracht werden.



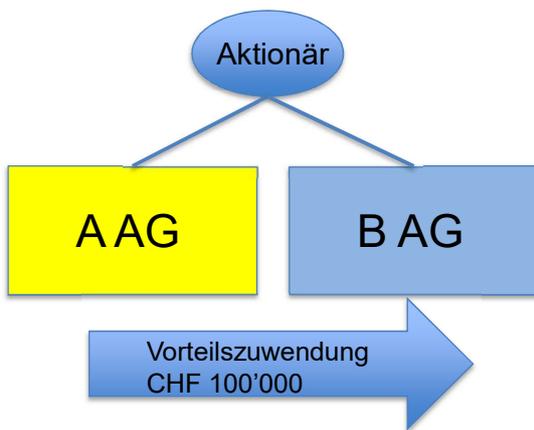
Beispiel 4

Einlage (Zinsverzicht):

- Z ist Anteilsinhaber (100 %) der C AG. Er gibt der Gesellschaft ein Darlehen von CHF 2 Mio. Das Darlehen wird nicht verzinst. Handelt es sich beim Zinsverzicht um eine verdeckte Kapitaleinlage, welche steuerfrei zurückgeführt werden kann?
- Nein, die C AG erzielt dadurch einen höheren Gewinn (wäre bei Verzicht auf Arbeitsentgelt gleich).
- Z. erzielt durch den Zinsverzicht kein Einkommen.
- «Rückführung» bei Liquidation muss daher steuerbar sein, da dies sonst eine Unterbesteuerung bei Z bewirkt.
- Keine zivilrechtliche Einlage.



Beispiel 5

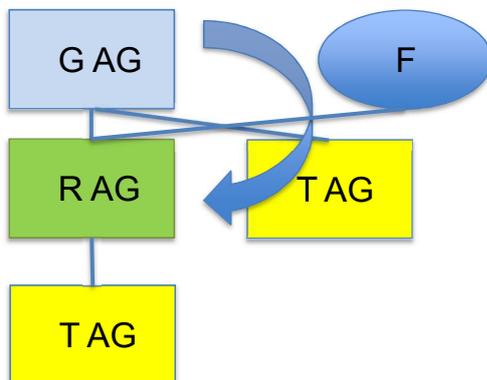


- Annahme: Bedingungen für die Anwendung der «Dreieckstheorie» erfüllt, entsprechende Steuerfolgen.
- Gelten die CHF 100'000 als KER?

Nein, keine direkte Einlage vom zivilrechtlichen Anteilhaber.



Beispiel 6



- Die G AG gliedert ihre Tochtergesellschaft T AG steuerneutral in ihre Tochtergesellschaft R AG aus.
- Dabei werden steuerneutral stille Reserven von CHF 100'000 in die R AG übertragen.
- 10 Jahre später verkauft die G AG die R AG an eine natürliche Person F.
- Weitere 10 Jahre später liquidiert F die R AG.
- Kann F (natürliche Person) die verdeckte Kapitaleinlage von CHF 100'000 im Zeitpunkt der Liquidation geltend machen?

Ja, keine Unterbesteuerung, sofern er die Kapitaleinlage nachweisen kann.



Vielen Dank für Ihr
Interesse!



Steuerseminar Thurgau 2023

Verfahren zur Ergänzungssteuer

Olivier Margraf



Anwendungsbereich Ergänzungssteuer

Art. 4 Anwendungsbereich

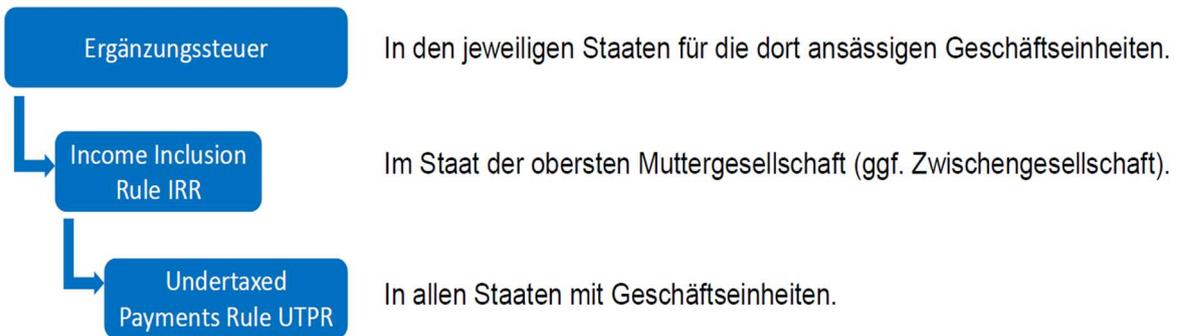
¹ Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne von steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft gemäss ihrer konsolidierten Jahresrechnung einen jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

² Gilt im Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe ein tieferer Schwellenwert für den konsolidierten jährlichen Umsatz, so unterliegen die Gewinne ihrer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten ebenfalls der schweizerischen Ergänzungssteuer.

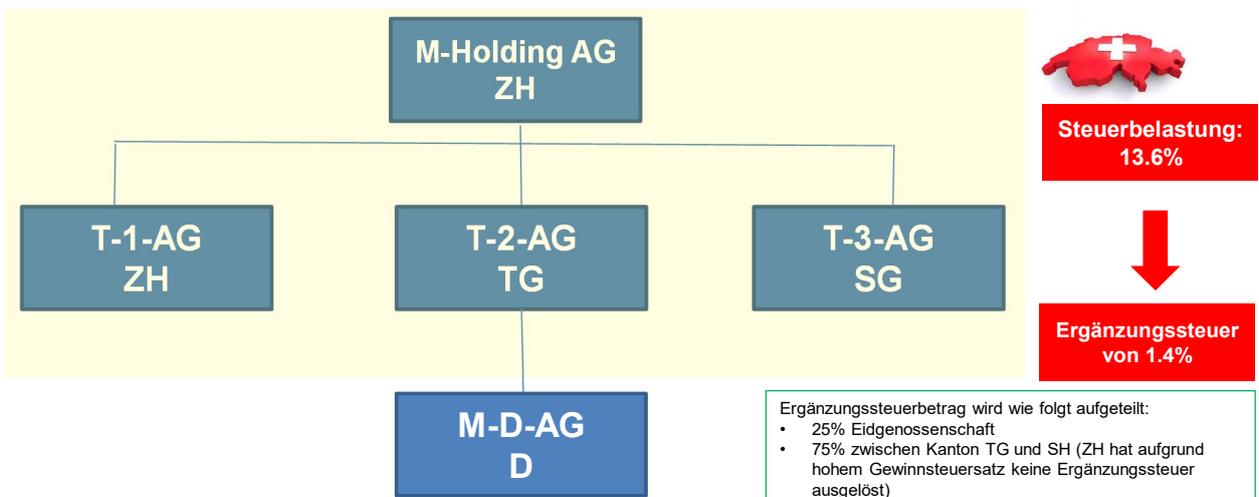
³ Der schweizerischen Ergänzungssteuer unterliegen die Gewinne einer steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheit unabhängig davon, welchem Steuerhoheitsgebiet ihre oberste Muttergesellschaft steuerlich zugehörig ist.



Anwendungsbereich Ergänzungssteuer

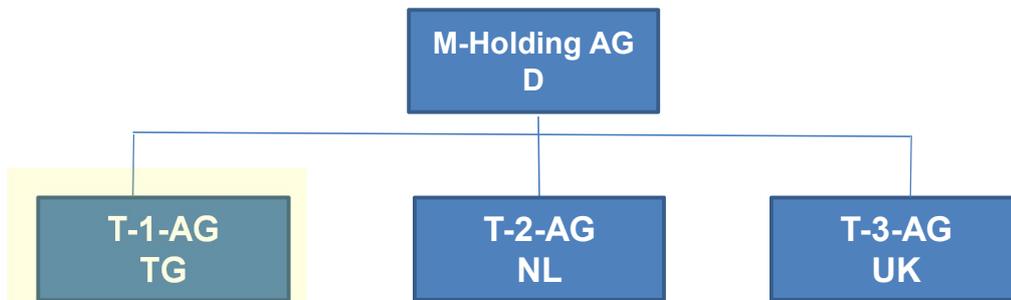


Schweizerische Ergänzungssteuer





Schweizerische Ergänzungssteuer



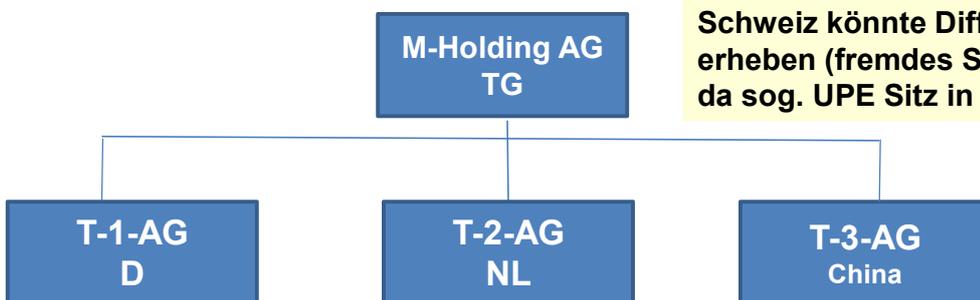
Steuerbelastung CH: 13%



Schweiz erhebt Ergänzungssteuer von 2%



Internationale Ergänzungssteuer (IIR)



Schweiz könnte Differenz mittels IIR erheben (fremdes Steuersubstrat!!), da sog. UPE Sitz in CH hat.

Führt Mindeststeuer voraussichtlich erst per 1.1.2025 ein.
Steuerbelastung < 15%



Steuerpflicht – Art. 5 E-MindStV

Art. 5

¹ Die der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit, die nach den Artikeln 2.1–2.3 der GloBE-Mustervorschriften für die internationale Ergänzungssteuer nach der «Income Inclusion Rule» (IIR) steuerpflichtig ist, ist überdies für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR steuerpflichtig.

² Sind in der Schweiz keine oder mehr als eine Geschäftseinheit für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig, so ist für die schweizerische Ergänzungssteuer und die internationale Ergänzungssteuer nach der UTPR steuerpflichtig:

- a. die Geschäftseinheit mit dem höchsten durchschnittlichen Reingewinn der letzten drei Geschäftsjahre unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages;
- b. wenn ein Reingewinn nach Buchstabe a fehlt, die Geschäftseinheit mit dem höchsten durchschnittlichen Eigenkapital der letzten drei Geschäftsjahre.

³ Für ein Joint Venture nach Artikel 4 ist für die schweizerische Ergänzungssteuer dessen oberste der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit steuerpflichtig. Die Rangordnung richtet sich nach Absatz 2.

⁴ Bestreitet eine Unternehmensgruppe die Ergänzungssteuerpflicht in der Schweiz, so kann eine der Schweiz steuerlich zugehörige Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe bei der zuständigen kantonalen Verwaltung für die Ergänzungssteuer eine

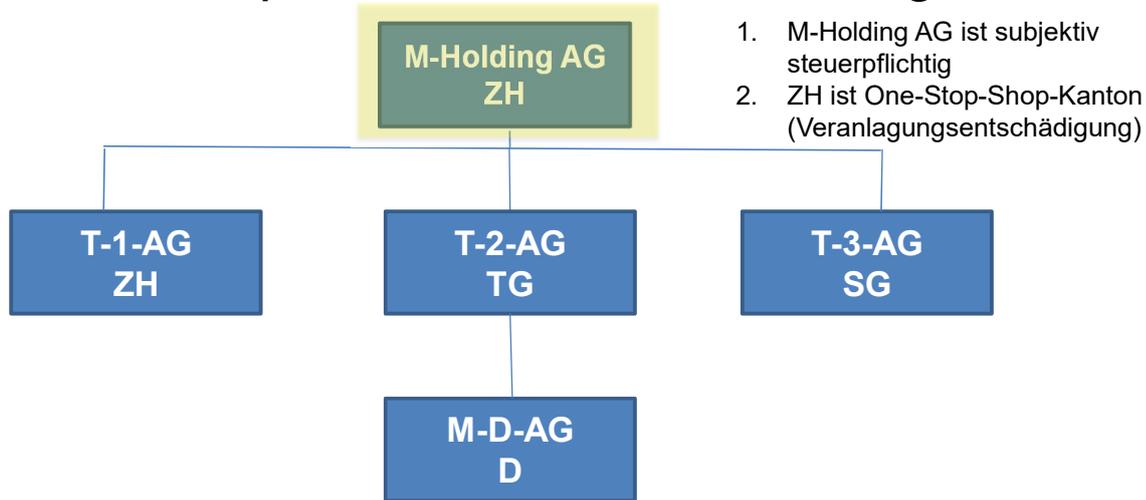


Steuerpflicht - Örtliche Zuständigkeit

- Ergänzungssteuer führt gewissermassen Konzernsteuerrecht ein.
- Vorschlag Bundesrat:
 - Nur eine Konzerngesellschaft in die subjektive Steuerpflicht eintreten lassen
 - Sitzkanton dieser subjektiv steuerpflichtigen Gesellschaft ist für die Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Ergänzungssteuer örtlich und sachlich zuständig (sog. One-Stop-Shop)



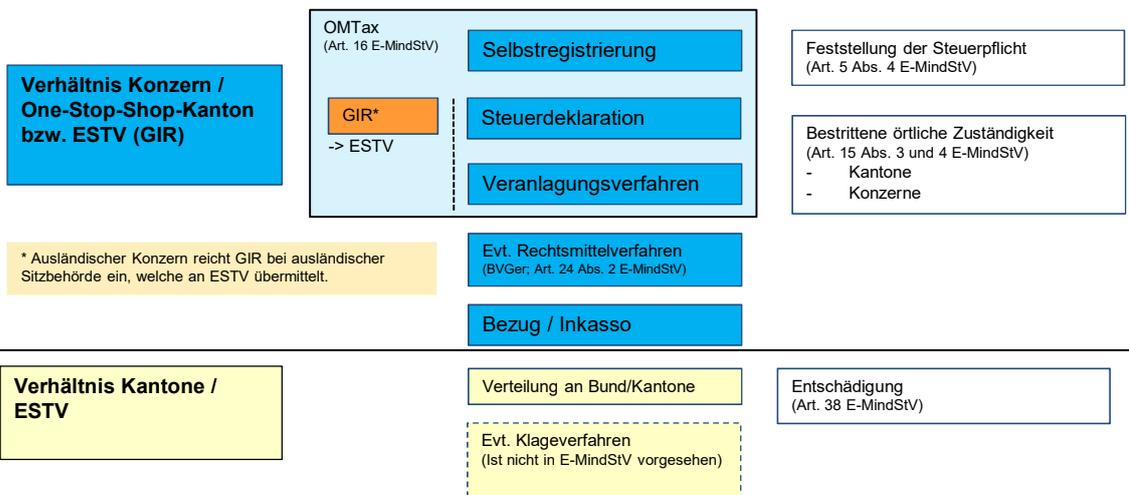
Steuerpflicht – Örtliche Zuständigkeit



1. M-Holding AG ist subjektiv steuerpflichtig
2. ZH ist One-Stop-Shop-Kanton (Veranlagungsentschädigung)



Überblick über das Verfahren



Verhältnis Konzern / One-Stop-Shop-Kanton bzw. ESTV (GIR)

OMTax (Art. 16 E-MindStV)

GIR* -> ESTV

Selbstregistrierung

Steuerdeklaration

Veranlagungsverfahren

Feststellung der Steuerpflicht (Art. 5 Abs. 4 E-MindStV)

Bestrittene örtliche Zuständigkeit (Art. 15 Abs. 3 und 4 E-MindStV)

- Kantone
- Konzerne

* Ausländischer Konzern reicht GIR bei ausländischer Sitzbehörde ein, welche an ESTV übermittelt.

Evt. Rechtsmittelverfahren (BVGer, Art. 24 Abs. 2 E-MindStV)

Bezug / Inkasso

Verhältnis Kantone / ESTV

Verteilung an Bund/Kantone

Entschädigung (Art. 38 E-MindStV)

Evt. Klageverfahren (Ist nicht in E-MindStV vorgesehen)

Steuerseminar Thurgau 2023

Rechtsprechung

Olivier Margraf

Reorganisation Bundesgericht



- Ab 2023 ist nicht mehr die II.-öffentlich-rechtliche Abteilung in Lausanne für Steuerrechtsfälle sondern die III.-öffentlich-rechtliche Abteilung (ehemals II.-sozialrechtliche Abteilung) in Luzern zuständig
- BGer-Entscheide sind nun neu mit 9C_... bezeichnet.



Wichtige Entscheide, die nicht unter dieser Rubrik besprochen werden

- BGE 149 II 158 (BGer 9C_678/2021): Verdeckte Kapitaleinlagen unterliegen ebenfalls dem Kapitaleinlageprinzip (siehe Beitrag Michael Büchi)
- BGer 9C_724/2022: Wirtschaftlicher Neubau – Aufgabe der entsprechenden Rechtsprechung (siehe Beitrag Urs Schneider)



Themenschwerpunkte



- Wochenaufenthalt
- Säule 3a-Abzug
- Genehmigte Spesenreglemente
- Kollektivität bei beruflicher Vorsorge
- Verwirkung des Beschwerderechts
- Realisationszeitpunkt



Wochenaufenthalt – StRE.2023.16+17

- Steuerpflichtige Person hat Hauptwohnsitz im Kanton Thurgau, arbeitet in der Stadt Zürich und hat einen Wochenaufenthaltort im Kanton AG.
- Betreffend StP 2020 und 2021 wurden entsprechende Kosten als Berufsauslagen geltend gemacht.
- Veranlagungsbehörde verweigerte Abzug, da Wochenaufenthaltort zu weit entfernt vom Arbeitsort liegt.
- Steuerpflichtige Person macht geltend, Zeitersparnis bezüglich Pendeln zwischen Wochenaufenthaltort und Arbeitsort betrage gegenüber Wohnort und Arbeitsort 3.5 Stunden.



Wochenaufenthalt – StRE.2023.16+17

Kantonale Berufskostenverordnung

§ 4 * Wochenaufenthalt

¹ Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und dort steuerpflichtig bleiben, können folgende Abzüge vornehmen:

1. * für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung Fr. 15 pro Hauptmahlzeit (Fr. 30 pro Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400); wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, ist für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (Fr. 7.50) zulässig (Fr. 22.50 pro Tag, Fr. 4'800 pro Jahr);
2. für die notwendigen Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar;
3. für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte die notwendigen Fahrkosten (in der Regel des öffentlichen Verkehrsmittels);
4. ein Abzug gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 ist nicht zulässig, wenn der Steuerpflichtige die entsprechende Leistung als Naturallohn erhält.



Wochenaufenthalt – StRE.2023.16+17

- Berufsauslagen: Notwendige bzw. erforderliche Aufwendungen abzugsfähig, die durch die Erzielung von Einkommen verursacht sind.
- Kein Abzug für Kosten, die der steuerpflichtigen Person aus Bequemlichkeit entstehen.
- Wochenaufenthaltort, der sich nicht nahe am Arbeitsort befindet, ist vom Wortlaut der Berufskostenverordnung nicht erfasst und erscheint auch im Sinn der Gesetzesbestimmungen nicht erforderlich.
- Wochenaufenthaltort hat sich nach Lehre und Praxis daher nahe am Arbeitsort zu befinden.
- Wahl des Wochenaufenthaltortes, der sich nicht in der Nähe des Arbeitsortes befindet: persönlich motivierte Entscheidung, die keinen Steuerabzug zulässt.



Wochenaufenthalt – StRE.2023.16+17

- Gemäss Feststellung der StRK dauert der Transfer vom Wochenaufenthaltort zum Arbeitsort 1 h pro Weg. Wochenaufenthaltort befindet sich damit nicht in der Nähe des Arbeitsortes
- Andere beruflich bedingte Gründe für Wahl des Wochenaufenthaltortes sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht geltend gemacht.
- Kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den angefallenen Mehrkosten für den Wochenaufenthalt und der Einkommenserzielung -> Kein Steuerabzug.
- Im vorliegenden Fall wurden stattdessen die Berufsauslagen für die tägliche Rückkehr an den Wohnort eingeräumt.



Säule 3a-Abzug – BGer 2C_259/2022

Massgeblicher Zeitpunkt für Abzugsberechtigung

- Abbuchung des Betrags beim Steuerpflichtigen?

29.12.2017

- Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto?

3.1.2018



BGer: Datum der Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto

«Beiträge können erst dann der jeweiligen beruflichen Vorsorge – ausschliesslich und unwiderruflich – dienen, wenn sie dem individuellen Vorsorgekonto des jeweiligen Steuerpflichtigen gutgeschrieben wurden. Die Gutschrift auf dem (allgemeinen) Bank- oder Postkonto einer Versicherung reicht nicht aus.» (E. 4.2)



Genehmigte Spesenreglemente – BGer 9C_804/2021



VS



Diverse Wohnsitzkantone
Mitarbeitende



Das vom Sitzkanton der Arbeitgebergesellschaft genehmigte Spesenreglement gilt auch in den Wohnsitzkantonen der davon betroffenen Mitarbeitenden.



Kollektivität bei beruflicher Vorsorge – BGer 9C_613/2022

- Dr.med. B. ist einziger Verwaltungsrat der Urologie-Praxis AG.
- Zusammen mit seiner Ehefrau hält er 100% der Aktien.
- Die Urologie-Praxis AG beschäftigt neben B., seiner Ehefrau medizinische Praxisassistentinnen.
- Alle Mitarbeitenden sind bis zu einem Jahreslohn von CHF 200'000 bei der BVG-Sammelstiftung XY versichert.
- Im überobligatorischen Bereich wurde mit der Sammelstiftung ABC ein 1e-Vorsorgeplan abgeschlossen. Einziger Versicherter ist Dr.med. B. mit einem versicherten Lohn von CHF 600'000 (Jahreslohn von CHF 800'000 abzüglich CHF 200'000).
- Kantonales Steueramt ZH verweigerte entsprechenden Abzug als geschäftsmässig begründeter Aufwand bei der Urologie-Praxis AG wegen mangelnder Kollektivität



Kollektivität bei beruflicher Vorsorge – BGer 9C_613/2022

- Gemäss Art. 1 Abs. 3 BVG sind bei der beruflichen Vorsorge folgende Grundsätze zu beachten: Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip (-> gilt auch für 1e-Vorsorgepläne)
- Grundsatz der Kollektivität (Art. 1c Abs. 1 und 2 BVV 2): Eingehalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement eines oder mehrere Kollektive von Versicherten vorsieht, wobei sich Zugehörigkeit zu einem Kollektiv nach objektiven Kriterien richten muss (wie z.B. Anzahl Dienstjahre, ausgeübte Funktion, hierarchische Stellung, Alter, Lohnhöhe).
- Kollektivität nicht deshalb ausgeschlossen, weil Kollektiv nur eine Person angehört, wenn gemäss Reglement Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist (virtuelle Kollektivität).
- Ist es nicht realistisch, dass in Zukunft auch andere Personen zu diesem Kollektiv stossen (z.B. aufgrund der Lohnhöhe), so ist die Kollektivität nicht gewahrt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit ist daher zu verwehren.
- Da im vorliegenden Fall der Nachweis misslang, dass in absehbarer Zukunft ein weiterer Arzt realistischerweise ins Kollektiv aufgenommen würde, bestätigte BGer die Aufrechnung.

Siehe auch BGer 2C_635/2019 und BGer 2C_745/2016.



Verwirkung des Beschwerderechts – BGer 9C_710/2022

- Familie B. bewohnte seit 2010 neu erstelltes Eigenheim im Kanton SG. Vater A arbeitete als selbständig erwerbstätiger Arzt im Kanton SZ.
- Per 11.4.2018 meldete sich Familie B. an den Praxissitz im Kanton Schwyz ab und teilte dem Gemeindesteuernamt im Kanton SG mit, dass sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz nunmehr im Kanton SZ befinde.
- Der Kanton SZ veranlagte die StP 2018 rechtskräftig. Der Kanton SG klärte in 2020 den tatsächlichen Wohnsitz von Familie B. ab, wodurch sich herausstellte, dass die zivilrechtliche Anmeldung im Kanton SZ nur aus Gründen der Beschulung der Kinder erfolgt sei. Im Kanton SZ bestehe keine Wohninfrastruktur.
- Der Kanton SG besteuerte Familie B. aufgrund persönlicher Zugehörigkeit ebenfalls für StP 2018.
- Vor BGer wird im Hauptantrag die Veranlagung SZ angefochten. Der Kanton SZ erhebt **Einrede der Verwirkung des Beschwerderechts**.



Verwirkung des Beschwerderechts – BGer 9C_710/2022

- Verfassungsrechtliche Vorbehalte, da Art. 127 Abs. 3 BV interkantonale Doppelbesteuerungen explizit verbietet.
- Stark gewandelte verfahrensrechtliche Ausgangslage: Gemäss Art. 100 Abs. 5 BGG (in Kraft seit 1.1.2007) kann vor Bundesgericht auf rechtskräftige Veranlagung eines anderen Kantons mitangefochten werden. Somit hat Gesetzgeber vorgesehen, dass Veranlagung nicht in allen Kantonen angefochten werden muss.
- Verwirkungseinrede wurde vom BGer bereits 1876 entwickelt. Seither wiegt die kantonale Steuerlast v.a. auf Einkommen wesentlich schwerer (damals vielfach nur Vermögenssteuer)
- Steuern, welche die Kantone ohne Besteuerungsrecht einbehalten, übersteigen den Veranlagungs- und Rückerstattungsaufwand bei weitem.
- Anliegen der davon betroffenen Kantone kann mit dem Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung Rechnung getragen werden.
- Bei qualifiziert missbräuchlichem Verhalten der steuerpflichtigen Person könnte Verweigerung der Anfechtung erwogen werden.
- **Ergebnis:** Veranlagung SZ wird aufgehoben (unter Kostenfolgen zu Lasten von Familie B [3/4] und Kanton SZ [1/4])



Realisationszeitpunkt – BGer 9C_663/2022

- A., der bis am 25.2.2019 im Kanton BL wohnte, meldete sich per diesem Datum in die USA ab.
- Bis zu seinem Wegzug war A. bei der B. AG beschäftigt, welche ihm per 12.2.2019 ein sog. Compensation Statement zugestellt hatte, worin mitgeteilt worden ist, dass zusätzlich zum vereinbarten Jahresgehalt per 31.12.2018 von Fr. 108'000 ein sog. «*diskretionärer variabler Incentive Award für 2018*» von Fr. 22'000 ausgerichtet werde. Im Compensation Statement wird zum Incentive Award ausgeführt: «Der diskretionäre variable Incentive Award ist eine ermessensabhängige freiwillige variable Leistung seitens Ihres Arbeitgebers, auf die Sie keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch haben ...»
- Am 25.3.2019 wurde der als Incentive Award ausgelobte Betrag ausbezahlt.
- Kanton BL erfasste Betrag in der unterjährigen Steuerveranlagung 2019 nicht, während Kanton ZH (Sitzkanton Arbeitgeber) eine Quellensteuer erhob.



Realisationszeitpunkt – BGer 9C_663/2022

- Streitgegenstand Realisationszeitpunkt Incentive Award
 - Auffassung Fiskus: Auszahlungszeitpunkt 25.3.2019
 - Auffassung Steuerpflichtiger: Zeitpunkt Zustellung Compensation Statement 12.2.2019
- Einkommensrealisation
 - **Soll-Methode:** Erwerb eines festen Anspruchs auf entsprechende Leistungen (abgeschlossener Forderungs- oder Eigentumserwerb)
 - **Ist-Methode:** Zeitpunkt der Vereinnahmung, falls Erfüllung der Forderung unsicher ist
- Mit Mitteilung vom 12.2.2019 und dem Hinweis auf den Charakter als freiwillige Leistung ohne gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch wurde kein fester Rechtsanspruch auf Incentive Award erworben, weshalb die Einkommensrealisierung auf den Auszahlungszeitpunkt anzunehmen ist.

Steuerseminar Thurgau 2023

Varia und Verabschiedung

Marcel Ruchet

Varia

- Ausgleich kalte Progression 2024 gemäss § 40 StG
 - ⇒ **Ausgleich um 1.66 %**
- Anpassung Sozialabzüge 2024 gemäss § 36 StG
- Anpassung Steuertarife 2024 gemäss § 37 StG



Varia

- **Anpassung Sozialabzüge 2024 gemäss § 36 StG um 1.66 %**

Abzüge		2023	2024
Abs. 1 lit. a.	je Kind	7'200	7'300
Abs. 1 lit. b.	in Ausbildung, 16-19 Jahre	8'200	8'300
Abs. 1 lit. c.	in Ausbildung, 20-26 Jahre	10'300	10'400
Abs. 2	Unterstützungsabzug	2'700	2'700
Abs. 3	Rentnerabzug	4'100	4'200
Rentnerabzug Einkommensgrenzen			
Reineinkommen Alleinstehende		16'400	16'700
Reineinkommen in ungetrennter Ehe		23'600	24'000



Varia

- **Anpassung Steuertarife 2024 gemäss § 37 StG um 1.66 %**

Einkommensstufe in Fr.		Steuerbetrag in Fr.	Mehrbetrag in %
Tarif 2023	Tarif ab 2024	ab 2024	
0	0	0.00	0.0%
12'000	12'100	0.00	2.0%
14'300	14'500	48.00	3.0%
16'400	16'600	111.00	4.0%
18'400	18'700	195.00	5.0%
20'500	20'800	300.00	6.0%
35'900	36'400	1'236.00	7.0%
82'000	83'300	4'519.00	7.5%
153'900	156'400	10'001.50	8.0%



Varia

- **Beiträge Säule 3A**

	2024	2023
– kleine Säule	Fr. 7'056	Fr. 7'056
– grosse Säule	Fr. 35'280	Fr. 35'280

- **Ansätze für Gewinnungskosten 2024**
 - **unverändert**



Varia

- **Indexierung Eigenmietwert 2023**
 - durchschnittliche Mietzinsen leicht gestiegen
 - keine Anpassung Indexierung
 - Entscheid Regierung vom 31. Oktober 2023

- **Ausgleichs-, Verzugs-, Rückerstattungszinsen 2023**
 - Entscheid Regierung im November 2023

	Kanton	Bund
• Ausgleichs- / Rückerstattungszinsen	1.0 %	
• Verzugszinsen	4.0 %	4.75 %
• Vergütungszins		1.25 %



Unterlagen Steuerseminar

Home > Hilfsmittel > Unterlagen Seminar vom 18. November 2022

- Download Homepage SV
- E-Mail an alle Teilnehmer am 6. November 2023 mit Zugangsdaten:

Benutzername:
Seminar108112023

Passwort:
treuhand1123

Natürliche Personen	Juristische Personen	Grundeigentum	Informationen	Hilfsmittel
---------------------	----------------------	---------------	---------------	-------------

eFisc Steuererklärungssoftware	Unterlagen Seminar vom 18. November 2022 <p>Sie befinden sich in einem geschützten Bereich. Die nachfolgende Seite können Sie nur mit dem Benutzernamen und dem Passwort öffnen, welches Ihnen per Mail zugestellt worden ist.</p> <p>Die Unterlagen sind über diesen Link ab 17. November 2022 bis 17. Dezember 2021 verfügbar.</p>
eQuest	
eFristverlängerungen juristische Personen	
eSteuerkonto nicht mehr in Betrieb	
Steuerkalkulatoren	
Kurslisten	
Wegleitungen Steuererklärung	
Formular-Download	
Freiwillige Zuwendungen	
> Unterlagen Seminar vom 18. November 2022	

Anmelden	
Benutzername*	<input type="text"/>
Passwort*	<input type="password"/>
<input type="button" value="Anmelden"/>	



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

